

98. Wird bei notwendiger Streitgenossenschaft durch die Urteilszustellung des einen Streitgenossen der Lauf der Rechtsmittelfrist auch in Ansehung der anderen Streitgenossen eröffnet?

Bereinigte Civilsenate. Beschl. v. 29. Juni 1901 i. S. W. (Rl.) w. Sch. Erben (Bekl.). Rep. VI. 94/00.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht baselst.

Die obige Frage ist vom Reichsgerichte dahin entschieden worden: „Bei notwendiger Streitgenossenschaft wird durch die Urteilszustellung des einen Streitgenossen der Lauf der Rechtsmittelfrist nicht auch in Ansehung der anderen Streitgenossen eröffnet“, und zwar aus folgenden

Gründen:

„I. Der VI. Civilsenat hat beschlossen, die Entscheidung der vereinigten Civilsenate über folgende Rechtsfrage einzuholen:“

(Hier folgt die obige Frage.)

„Dieser Beschluß erschien nach § 137 Abs. 1 G.B.G. als gerechtfertigt. Denn der IV. Civilsenat hatte sein Urteil vom 11. Juli 1892 i. S. F. w. W.'sche Erben, Rep. IV. 127/92, (abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 30 S. 345 flg.) auf die Bejahung jener Frage gestützt, indem er dabei von seiner früheren, dem Urteile vom 30. November 1885 i. S. D. Ehefr. w. A. Wwe. u. Gen., Rep. IV. 231/85, (abgedruckt in den Beitr. zur Erläut. des Deutschen Rechts Bd. 30 S. 726 flg.) zu Grunde gelegten, entgegengesetzten Ansicht abgegangen war, während der VI. Civilsenat in der diesem jetzt vorliegenden Sache dieselbe Frage verneinen wollte. Hier nämlich haben drei von vier notwendigen Streitgenossen gleichzeitig dem Gegner, dem jetzigen Revisionskläger, das Berufungsurteil zugestellt, und dieser hat dann innerhalb Monatsfrist allen vier Streitgenossen gegenüber die Revision eingelegt, ohne daß vorher oder gleichzeitig zwischen ihm und dem vierten jener Streitgenossen eine Zustellung des Berufungsurteils stattgefunden hätte. Nach der vom IV. Civilsenate im Urteile vom 11. Juli 1892 aufgestellten Ansicht hätte der VI. Civilsenat diese Revision als durchaus ordnungsmäßig eingelegt behandeln müssen; denn obwohl in jenem Falle die unmittelbar zu entscheidende Frage:

eine andere war, nämlich der IV. Civilsenat dort die Berufungsfrist allen notwendigen Streitgenossen gegenüber deshalb für ver säumt erklärte, weil einer von ihnen das Urteil erster Instanz dem Gegner zugestellt, und dieser dann innerhalb Monatsfrist überhaupt noch keine Berufung eingelegt hatte, so ergab sich hieraus doch mit logischer Notwendigkeit, daß dann auch umgekehrt innerhalb der betreffenden Monatsfrist das Rechtsmittel allen notwendigen Streitgenossen gegenüber zulässigerweise hätte eingelegt werden können. Jetzt aber wollte der VI. Civilsenat die Revision, insoweit sie jenem vierten Streitgenossen gegenüber eingelegt war, nach § 552 Abs. 2 Satz 2 C.P.D. als wirkungslos behandeln und die daraus für die Entscheidung der Sache im ganzen sich ergebenden Folgerungen ziehen. Die hiermit dargelegte Meinungsverschiedenheit zwischen dem IV. und dem VI. Civilsenate erschien auch nicht dadurch beseitigt, daß der IV. Civilsenat in dem Urteile vom 30. Mai 1895 i. S. H. w. Staatsanwaltschaft u. Gen., Rep. IV. 11/95, (abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 36 S. 345 flg.) es dahingestellt gelassen hat, ob die Entscheidung des damaligen Berufungsgerichtes richtig sei, wonach eine Berufung deshalb endgültig ver säumt gewesen sein sollte, weil der Berufungskläger nur einem von zwei ihm gegenüber stehenden notwendigen Streitgenossen das Urteil erster Instanz, und dem anderen Streitgenossen schon vorher, nicht aber nochmals innerhalb der von jener Urteilszustellung an zu rechnenden Berufungsfrist nachher die Berufungsfrist zugestellt hatte, während ihm selbst das Urteil von keinem seiner beiden Gegner zugestellt worden war; denn hierbei handelte es sich um eine von der jetzt vorliegenden verschiedene Frage.

II. Die somit jetzt zu entscheidende Frage ruft große Zweifel hervor und läßt kaum eine in jeder Beziehung befriedigende Lösung zu. Es muß als ein bedauerlicher Mißstand bezeichnet werden, daß die seit dem Jahre 1879 geltende Civilprozeßordnung die Einlegung der Berufung und der Revision in einer Weise geregelt hat, durch welche die Rechtspraxis mit solchen Schwierigkeiten belastet wird, die nicht selten sogar dahin führen, daß die Verfolgung des materiellen Rechtes an einem Verstoße gegen nicht leicht zu beherrschende Formvorschriften scheitert. Es handelt sich hierbei darum, daß diese ganze Rechtsmitteleinlegung nach dem Gesetze durch Zustellungen auf Partei betrieb ohne Mitwirkung des Gerichtes erfolgt; hier kommt insbe-

sondere in Betracht die Urteilszustellung durch Parteibetrieb, statt von Amts wegen.

III. In der früheren litterarischen Behandlung der notwendigen oder, wie öfters zu sagen vorgezogen wird, der „besonderen“ Streitgenossenschaft ist die jetzt zu entscheidende Frage wenig zur Sprache gekommen. Der vom IV. Civilsenate im Urteile vom 11. Juli 1892 aufgestellten Ansicht sind beigetreten Dreher in den Beitr. zur Erläut. des Deutschen Rechts Bd. 38 S. 19, 38, 39, Struckmann u. Koch, Civilprozeßordnung (Ausfl. 7) Bem. 3 zu § 62 S. 71, Petersen u. Unger, Civilprozeßordnung (Ausfl. 4) Bem. 28 zu § 62 Bd. 1 S. 174 und Bem. 3 zu § 516 Bd. 2 S. 13, und in der 4. Auflage auch Reindke, Civilprozeßordnung Bem. 3 zu § 62 S. 72. Gegen dieselbe haben sich erklärt Seuffert, Civilprozeßordnung (Ausfl. 7) Bem. 1 zu § 477 S. 612, Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung (Ausfl. 4) Bem. III zu § 61 Bd. 1 S. 174 und Bem. II, 1 zu § 516 Bd. 2 S. 20, und Risch, Begriff und Wirkungen der besonderen Streitgenossenschaft, S. 114 ff. In der Rechtsprechung ist die von der des IV. Civilsenates abweichende Meinung befolgt worden vom bayerischen Obersten Landesgerichte laut Seuffert, Archiv Bd. 47 S. 58 — wo freilich auf S. 86 eine Unklarheit bleibt — und Bd. 49 Nr. 120. Eine nicht ganz verständliche Unterscheidung wird gemacht von v. Wilimowski u. Levy, Civilprozeßordnung (Ausfl. 7) Bem. 3 zu § 477 Bd. 1 S. 736.

IV. Gegen die Auffassung des IV. Civilsenates spricht vor allem der Wortlaut des Gesetzes. Es kommen hier in Betracht die §§ 58 und 59 a. F., 61 und 62 n. F. C.P.D. Der § 61 n. F. enthält die Regel für jede Art der Streitgenossenschaft: die Handlungen des einen Streitgenossen reichen dem anderen weder zum Vorteile, noch zum Nachteile. Hiernach wäre also die von einem Streitgenossen bewirkte Urteilszustellung in Ansehung des anderen ohne jede rechtliche Wirkung. In § 62 n. F. folgt die Ausnahme für die sog. notwendige Streitgenossenschaft: wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, so werden die säumigen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen. Unter diese Ausnahme läßt sich der jetzt in Rede stehende Fall nicht bringen; denn während von einer Terminversäumnis bei unterlassener Urteilszustellung offenbar gar nicht die Rede sein kann, besteht gesetzlich auch

keine Frist, bis zu deren Ablauf das Urteil spätestens zugestellt sein müßte. Freilich dürfte bei dieser Materie noch weniger, als bei manchen anderen, ein Abgehen von der wörtlichen Gesetzesauslegung unter allen Umständen für ausgeschlossen gelten; denn die fraglichen Bestimmungen sind recht dürftig und scheinen mit innerer Notwendigkeit einer Ergänzung zu bedürfen, insbesondere durch entsprechende Anwendung des § 62 auf andere Fälle; vgl. Freymuth in der Zeitschr. f. deutschen Civilpr. Bd. 28 S. 49 flg. Immerhin wird man sich aber in direkten Widerspruch mit dem Wortlaute nur aus ganz überwiegenden Gründen setzen dürfen. Einen solchen Grund meinte nun hier der IV. Civilsenat darin gefunden zu haben, daß man, wenn man die Urteilszustellung eines einzelnen notwendigen Streitgenossen nur im Verhältnisse zwischen diesem einen Streitgenossen und dem Gegner wirken ließe, anerkennen müßte, unter Umständen könne, mit Rücksicht darauf, daß in einem solchen Falle der Rechtsstreit allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich zum Austrage zu bringen sei, der Eintritt der Rechtskraft des Urtheiles und damit die Erledigung des Prozesses durch das Verhalten der anderen, die Urteilszustellung unterlassenden Streitgenossen und des Gegners unmöglich gemacht werden, was doch das Gesetz nicht gewollt haben könne. Will man nun auch einstweilen diese eventuelle Befürchtung des IV. Civilsenates als begründet unterstellen, so wäre dabei doch jedenfalls andererseits unbeachtet geblieben, daß die entgegengesetzte Annahme, nämlich daß durch die Urteilszustellung eines einzelnen notwendigen Streitgenossen auch im Verhältnisse zwischen den übrigen und dem Gegner die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt werde, wiederum andere schwere Bedenken praktischer Art mit sich führt. Es ist nämlich freilich anzuerkennen, daß, wenn das zugestellte Urteil lediglich zu Gunsten der mehreren notwendigen Streitgenossen lautet, es an sich nahe liegt, durch die eine Zustellung zugleich die Rechtsmittelfrist in Ansehung aller Streitgenossen als eröffnet anzusehen, weil es nur vorteilhaft für sie wäre, wenn dann durch etwaige Nichteinlegung des Rechtsmittels während der Frist das Urteil zu Gunsten ihrer aller Rechtskraft erlangte. Ein solcher Fall lag dem IV. Civilsenate bei der hier fraglichen Entscheidung vor. Unterstellt man aber ein den mehreren Streitgenossen ungünstiges Urteil, so würde es als die größte Unbilligkeit erscheinen, wenn die von einem bewirkte Zustellung auch in Ansehung der übrigen Wirkung

haben sollte, die vielleicht von der geschehenen Urteilszustellung nichts erfahren hätten und daher die von dieser an zu berechnende Rechtsmittelfrist ungenutzt hätten verstreichen lassen. Man könnte also höchstens daran denken, zwischen günstigen und ungünstigen Urteilen zu unterscheiden und bei jenen, nicht aber bei diesen die Rechtsmittelfrist in Ansehung aller notwendigen Streitgenossen schon durch die von einem derselben bewirkte Urteilszustellung in Lauf setzen zu lassen. Allein nicht nur fehlt es für solche Unterscheidung an einer gesetzlichen Grundlage, sondern sie muß sogar als durch den Zusammenhang der in Betracht kommenden Rechtsnormen ausgeschlossen gelten. Denn da ein Urteil auch jeder Partei teils günstig, teils ungünstig sein kann, so müßte, wenn man einmal jene Unterscheidung machen wollte, folgerichtigerweise der Zustellung eines solchen Urtheiles (gemischten Inhaltes) durch den einen notwendigen Streitgenossen nur insoweit Rechtswirkung auch in Ansehung der übrigen beigelegt werden, als das Urteil ihnen günstig lautet, im übrigen aber noch eine besondere Zustellung im Verhältnisse zwischen jedem einzelnen Streitgenossen und dem Gegner für erforderlich erklärt werden. Diese Lösung der Frage würde nun aber mit § 221 Abs. 2 C.P.O. in Widerspruch treten, wonach der von einer Zustellung abhängige Fristenlauf stets zu Gunsten wie zu Ungunsten sowohl derjenigen Partei, die die Zustellung bewirkt hat, als auch der Gegenpartei beginnen, also jede von einer Partei bewirkte Zustellung immer einheitlich wirken soll. Dazu kommt noch, daß es endlich auch Urteile giebt, von denen an sich überhaupt nicht zu sagen ist, inwieweit sie der einen, oder der anderen Partei günstig sind, nämlich die bedingten Urteile, in denen die Entscheidung von einem von der einen oder anderen Partei noch erst zu leistenden Eide abhängig gemacht ist. Von jener Unterscheidung muß daher abgesehen werden, und wenn dem so ist, so würde, selbst wenn die an den Wortlaut der §§ 61 und 62 C.P.O. sich anschließende Meinung praktische Übelstände mit sich bringen sollte, doch deshalb an derselben festzuhalten sein, weil die entgegengesetzte Ansicht mindestens eben so große Mißstände in ihrem Gefolge haben würde.

V. In Wirklichkeit sind nun aber mit der Annahme, daß der Urteilszustellung eines notwendigen Streitgenossen immer nur im Verhältnisse zwischen ihm selbst und dem Gegner Rechtswirkung zukomme, jene praktischen Übelstände auch gar nicht notwendig verbunden. Der

IV. Civilsenat hatte allerdings in dem Urteile vom 30. November 1885, in welchem er noch die seiner späteren entgegengesetzte Ansicht vertrat, an diese die weitere Folge geknüpft, daß die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels bei notwendiger Streitgenossenschaft in Ansehung aller Streitgenossen erst von da an laufe, wo zwischen jedem einzelnen Streitgenossen und dem Gegner eine Urteilszustellung stattgefunden habe; wenigstens war das das praktische Ergebnis; denn es wurde zwar zunächst nur das vom Gegner demjenigen Streitgenossen, der nicht zugestellt hatte, gegenüber ohne seinerseitige Urteilszustellung eingelegte Rechtsmittel für wirkungslos erklärt, weiter aber gesagt, wegen der Einheitlichkeit des Streitgegenstandes könne nun auch das gegen den anderen Streitgenossen an sich rechtzeitig eingelegte Rechtsmittel nicht „von materiellem Erfolge“ sein, und deshalb sei auch dieses „als wirkungslos eingelegt“ zurückzuweisen. Auf dieser Grundlage konnte dann der IV. Civilsenat im Urteile vom 11. Juli 1892 mit Recht zu der Meinung gelangen, daß die von ihm früher befolgte Ansicht dahin führe, den sorgsamem Streitgenossen, der das günstige Urteil zustellen läßt, der Unthätigkeit des anderen Streitgenossen und des Gegners gegenüber hilflos zu machen. Aber es wäre eben in Wirklichkeit nicht nötig gewesen, die gegen den das Urteil zugestellt habenden Streitgenossen innerhalb der Frist bewirkte Einlegung des Rechtsmittels für wirkungslos zu erklären. Mindestens ebensogut konnte man sich einfach an den § 61 (früher 58) C.P.D. halten und, da nun einmal in Ansehung der Urteilszustellung der § 62 (früher 59) nicht eingreift, prozessualisch jeden einzelnen Streitgenossen in betreff der Weiterentwicklung des Rechtsmittels ganz unabhängig von dem anderen beurteilen, indem man davon ausging, daß gegen den, welcher das Urteil habe zustellen lassen, das Rechtsmittel müsse wirksam eingelegt werden können. Von diesem Standpunkte aus wäre, wenn es sich um ein den Streitgenossen ungünstiges Urteil handeln sollte, natürlich ebenso zu sagen, daß, wer dasselbe zugestellt habe, auch seinerseits mit prozessualer Rechtswirkung das Rechtsmittel gegen den Gegner einlegen könne. Gegen die anderen Streitgenossen und für sie könnte es dann nachher ganz andere Rechtsmittelfristen geben, je nachdem zwischen jedem einzelnen und dem Gegner die Urteilszustellung stattgefunden hätte; in Beziehung auf jeden einzelnen würde das Urteil dann rechtskräftig, wenn die Rechts-

mittelfrist im Verhältnisse zwischen ihm und dem Gegner unbenutzt abgelaufen wäre. Davon verschieden ist die Frage, welchen Einfluß auf die materielle Entscheidung der Umstand habe, daß das Rechtsmittel nur von diesem einen Streitgenossen, bezw. nur gegen ihn eingelegt sei: das wäre dann lediglich nach dem materiellen Rechte zu entscheiden. Ähnlich ist in dieser Beziehung die Auffassung des bayerischen Obersten Landesgerichtes bei Seuffert, Archiv Bd. 47 Nr. 58, sowie diejenige von Risch am oben angeführten Orte." . . .